

GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 308

VERHANDLUNGSSCHRIFT über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am 07.11.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 19:30Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail am 31.10.2023!

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann*

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*E
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*E
GR. Fitzthum Andrea	*E	GR. Handl Anja	*
GR. Handl Franz	*E	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*	GR. Schalhaas Herbert	*E
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann * OV. Gansch Gerhard *

OV. Mayrhofer Elfriede *

Amtsleiter: Riesenhuber Franz

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

Aufgrund von fehlenden Unterlagen und der noch offenen Abrechnung wird der Tagesordnungspunkt 13 auf die Dezembersitzung vertagt, weiters wird zur Erleichterung des Sitzungsablaufes der Tagesordnungspunkt 11 den Tagesordnungspunkten 10 und 12 vorgezogen.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Öffentlicher Teil:

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls.

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum Protokoll wurden bis Sitzungsbeginn nicht vorgebracht und daher zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2: Genehmigung des PV Oemag Vertrages.

Die bereits genehmigte PV Anlage ist eine sogenannte Überschusseinspeisungsanlage und der Großteil des produzierten Stroms geht an die beiden EEG's der InRegion zu je 16 Cent. Da die EVN große PV Anlagen in Verbindung mit EEG's nicht aufnimmt, wurde mit der Oemag Kontakt aufgenommen. Das Angebot der Oemag lautet 12,464 Cent für eine Laufzeit von 12 Monaten.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Oemag Vertrages mit dem Einspeisetarif von 12,464 Cent für eine Laufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Vize Bgm. Rauner Johann hat vor dem nächsten Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und nimmt an der Abstimmung nicht teil:

Zu Pkt. 3: Genehmigung des Wandlerschrankangebotes samt Leitungs-, Verlegungs- sowie Grabungsarbeiten.

Für die neue Photovoltaikanlage ist ein Wandlerschrank samt eigener Leitung bis zum bereits umgebauten Trafo erforderlich. Gleichzeitig wird die Kabelverlegung so vorbereitet, um in Zukunft unseren eigens produzierten Strom für das Gemeindeamt, den Bauhof und Kindergarten selber nutzen zu können. Für den Wandlerschrank samt Kabel und Zubehör liegen uns zwei Angebote vor: Elektro Biber mit 16.010,87 Euro und MTS mit 17.843,40 Euro. Die Verlegungs- und Grabungsarbeiten soll die Firma Rauner übernehmen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf maximal 50.000 Euro.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Wandlerschrankangebotes von Elektro Biber samt Leitungs-, Verlegungs- sowie Grabungsarbeiten der Firma Rauner von maximal 50.000 Euro vorbehaltlich der Förderzusage.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung die Vollziehung des NÖ Energieeffizienzgesetzes an den GVU Melk zu übertragen.

Da der Energiebericht bzw. die Vollziehung des NÖ Energieeffizienzgesetzes immer komplexer und aufwändiger wird, gibt es die Möglichkeit diese Tätigkeit dem GVU Melk zu übertragen. Die Kosten belaufen sich auf 50 Cent pro Einwohner und Jahr.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Die Gemeinde Bergland überträgt die Vollziehung des Nö Energieeffizienzgesetzes 2012 (NÖ EEG 2012) LGBl. 7830-0 mit Ausnahme der Bestellung des Energiebeauftragten gem. §11 NÖ EEG 2012 an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk.

Josef Haselberger wird dem Land NÖ als Energiebeauftragter namhaft gemacht

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 5: Genehmigung des Honorarangebotes des ZT Schuster GmbH für die Errichtung der PV Anlage.

Für die Fördereinreichung und Abwicklung der PV Anlage samt Zuleitung, Wandlerschrank und den Grabungsarbeiten soll aufgrund der Komplexität das Ziviltechnikerbüro Schuster GmbH beauftragt werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Honorarangebotes des ZT Schuster GmbH von 5.150,00 Euro exkl. MwSt. für die Errichtung und Abwicklung der PV Anlage.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Vize Bgm. Rauner Johann hat vor dem nächsten Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und nimmt an der Abstimmung nicht teil:

Zu Pkt. 6: Genehmigung des Winterdienstvertrages für 2023/2024.

Die Kosten für die ehemalige Landesstraße L6145 von der Firma Agrar-Lohnunternehmen Naringbauer-Schmutzer OG mit Traktor, Schneepflug und Streueinrichtung bleiben pro Stunde mit 95,00€ inkl. MwSt. gegenüber dem Vorjahr gleich und es bleibt der Winterdienstvertrag aufrecht.

Für das restliches Gemeindegebiet ist die Firma Rauner GmbH zuständig. Aufgrund der Tour Übernahme von Prickler Franz in die Firma Rauner GmbH müssen die Preise angepasst werden und ein neuer Winterdienstvertrag für 2023 und 2024 abgeschlossen werden.

Traktor/LKW mit Schneepflug und Streueinrichtung pro Stunde	98,23€ exkl.
Nachtstundenzuschlag	21,49€ exkl.
Sonn- und Feiertagszuschlag	28,10€ exkl.
Pauschalbetrag	4000,00€ exkl.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des folgenden Winterdienstvertrages mit der Firma Rauner GmbH

Winterdienst Vertrag

abgeschlossen zwischen

1. Rauner GmbH Wienerstraße 27, 3252 Petzenkirchen
2. Gemeinde Bergland, 3254 Bergland 1

wie folgt:

I.

Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß NÖ Straßengesetz 1999, der Winterdienst auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an die Firma Rauner GmbH. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Schneeräumung und Streuung auf den restlich erforderlichen Gemeindestraßen außer der ehemaligen L6145, siehe Beilage.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Rauner GmbH verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf der im Anhang gekennzeichneten Straße durchzuführen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen schriftlich zu erteilen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch die Firma Rauner GmbH ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Die von der Firma Rauner GmbH übernommene Tätigkeit bezieht sich auf folgenden Wochentage: Montag bis Sonntag 24h.
2. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
3. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

II.

Entgelt

Traktor + Schneepflug + Streugutbehälter ohne Riesel, kosten pro Stunde € 98,10 exkl. MwSt. Der Riesel wird nach verwendeter Menge verrechnet. Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Der Nachtzuschlag beträgt € 21,49 exkl. MwSt. Der Sonn- und Feiertagszuschlag beträgt € 28,10 exkl. MwSt. Es wird mindestens jedoch der Pauschalbetrag von € 4000,00 exkl. MwSt. berechnet.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungslegung erfolgt an: Gemeinde Bergland, Bergland 1, 3254 Bergland

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage

III.

Haftung

Firma Rauner GmbH haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Die

Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt 1. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf die Firma Rauner GmbH stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl. ist die Firma Rauner GmbH jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2023/2024, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von der Firma Rauner GmbH in Anspruch nehmen, wobei in diesem Fall die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn die Firma Rauner GmbH wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V.

Schlussbestimmung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bergland in der Sitzung am 08.11.2022 genehmigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Genehmigung des Teilungsplanes GZ 6325 und grundbücherliche Durchführung.

Um die Straßenflucht in Kendl anzugleichen, wurde das Vermessungsbüro Loschnigg beauftragt. Bei der damaligen Grundstücksteilung wurde zu viel öffentliches Gut abgetreten und soll nun wieder an die angrenzenden Grundstückseigentümer übergeben werden.



Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes GZ 6325 des Vermessungsbüros Loschnigg nach den Sonderbestimmungen des § 15 Lieg.TeilG in der KG Landfriedstetten.

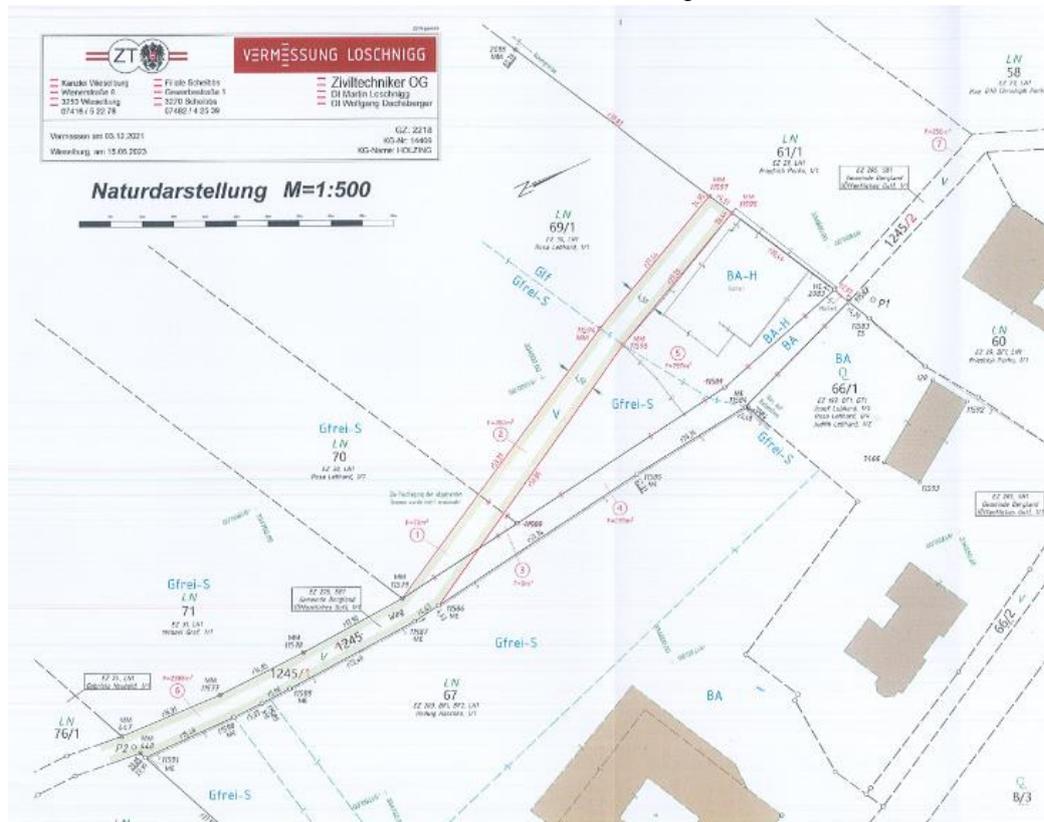
Die Teilflächen 1, 2 und 3 mit einer Fläche von 235m² werden kostenlos und frei von Lasten an die jeweilig angrenzenden Grundeigentümer übergeben.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Genehmigung des Teilungsplanes GZ 2218 samt notariellen Vertrag von Frau Mag. Ofner.

In der KG Holzing in Königstetten soll der Gemeindegeweg verlegt und begradigt werden. Die Mehrfläche für das öffentliche Gut wird kostenlos abgetreten.



Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Teilungsplanes GZ 2218 vom Büro Loschnigg samt notariellen Vertrag erstellt von Notar. Mag. Nina Ofner.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Genehmigung eines Kinderweihnachtsgeldes für 2023.

Wie im Vorjahr gewährt die Gemeinde Bergland, so wie auch das Land für ihre Bediensteten eine außerordentliche Zuwendung in Form eines Kinderweihnachtsgeldes für 2023.

Für das erste Kind 195€, das zweite Kind 231€ und jedes weitere Kind 260€.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung eines Kinderweihnachtsgeldes für 2023 für die Bediensteten der Gemeinde Bergland im Gesamtausmaß von 2.370 Euro.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Bericht des Bürgermeisters.

Bgm. Walte Wieseneder berichtet von dem Vortragstermin zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung am 20.11.2023 um 19:30 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland und ladet alle Gemeinderäte dazu ein und bittet darum, diese Information auch an die Gemeindebürger rauszutragen. Für den selben Tag gibt es eine Einladung seitens der Raiffeisenbank, dieser wurde bereits per Email an alle Gemeinderäte und Ortsvorstehern versendet. Ein weiterer Termin für Dezember ist der Wirtschaftsstammtisch am 04.12.2023 im Sitzungssaal zum Thema Glasfaser und Werbeauftritt.

Weiters wurde über den derzeitigen Stand der HWS Projekte Kendl und Königstetten berichtet. Die Gemeindestammtische für 2024 wurden bereits fixiert und werden noch an die Gemeinderäte per Email ausgeschickt.: 22. Feb, 23. Mai, 19. Sep. Der November Termin bei der Malf Stube muss noch abgeklärt werden.

Der Bürgermeisterempfang 2024 findet am 26.01.2024 statt und wird musikalisch von High 5 begleitet. Bei der Gemeinderatssitzung im Dezember wird eventuell bereits um 17:30 begonnen, es werden alle Gemeinderäte rechtzeitig informiert.

Im Bereich des Straßenbaues wurde über die Fertigstellung des Radweges in Oberegging sowie des neuen Güterweges in Lehen berichtet.

Auch der Termin mit der Bezirkshauptfrau in Melk zum Thema Verkehrsproblematik in Holzing und Oberegging war Teil des Berichtes sowie der Verkehrsverhandlungstermin mit DI Lehner betreffend der Umfahrungsabfahrt Preßbach und Kreisverkehr in Petzenkirchen.

Ein kurzer Überblick wurde über das Projekt Umbau des Kindergartens bzw. Gemeindezentrums gegeben.

Kenntnisnahme des Berichtes

Zu Pkt. 11: Genehmigung der Kostenübernahme für das Fahrzeug der FF Sarling.

Die Freiwillige Feuerwehr Sarling hat den Ankauf eines HLF 1 VF Fahrzeuges getätigt. Die Gesamtkosten nach Abzug der Förderung belaufen sich auf € 188.907,46 inkl. MwSt. und soll von der Gemeinde Bergland mit 10% unterstützt werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung der Kostenübernahme von € 18.890,75 inkl. MwSt. für das HLF Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Sarling.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 12: Nächsten Schritte Glasfaseretz Bergland.

Die Sprechtag für die Gemeindebürger finden am 23. November und 20. Dezember jeweils von 15:00 bis 18:30 statt. Alle Gemeinderäte bekommen Broschüren und Einladung mit, diese bitte in den nächsten Tagen austeilen und die Gemeindebürger informieren. Bei Fragen kann sich ein jeder Bürger am Gemeindeamt melden oder direkt vorbeikommen.

Kenntnisnahme des Berichtes

Zu Pkt. 13: Genehmigung der Teilungspläne GZ 52833A und GZ 52833B sowie der Kundmachung betreffend der Abschlussvermessung Umfahrung Wieselburg.

In Zusammenhang mit der Schlussvermessung der B25 - Erlauftal Straße - Umfahrung Wieselburg sind die Teilungspläne GZ 52833a betreffend KG Holzing und GZ 52833B betreffend KG Plaika zu beschließen und kundzumachen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland beschließt folgende Kundmachungen und Teilungspläne im Zusammenhang mit der Schlussvermessung der Umfahrung Wieselburg:

Teilungsplan GZ 52833A

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52833A in der KG Holzing dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 2, 6, 7, 9, 43, 84, 98

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 1474, 1484, 1488, 1490, 1492, 1495

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52833A in der KG Holzing dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 3, 5, 44, 45, 52, 53, 56, 58, 70, 72, 73, 75, 77, 78, 81, 82, 83, 87, 88, 89, 90, 91, 97, 99, 100, 101

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1323/3, 1494

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Teilungsplan GZ 52833B

1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52833B in der KG Plaika dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 4, 8, 9, 10, 11

2.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1774, 1809

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Ganze Grundstücke KG Holzing

1) Die in beiliegendem Lageplan dargestellten und nachfolgend angeführten Grundstücke der KG Holzing – 14406 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 1241/1, 1241/2, 1250, 1330/3

2.) Der Lageplan ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Aufgrund von fehlenden Unterlagen bzw. noch offener Abrechnung wird dieser Punkt auf die nächste Gemeinderatssitzung im Dezember verlegt und nicht abgestimmt.

Gelesen und gefertigt
genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat ÖVP:

Gemeinderat SPÖ:

Gemeinderat FPÖ: